



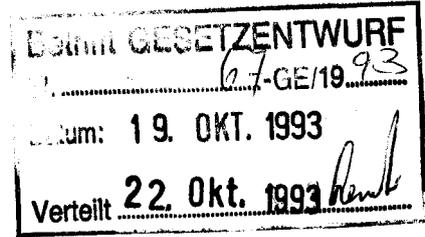
Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An die

Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Dr. Hajek

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 14.733/93 - VA/Bru

15. Oktober 1993

Betr.: Entwürfe/**AMSG** und **AMS-BegleitG**;
Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz) und den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz), zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1

1010 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 14.733/93 – VA/Bru

Ihr Zeichen

Zl. 34.401/20-3a/93

Wien,

15. Oktober 1993

Betr.: Entwürfe/**AMSG** und **AMS-BegleitG**;
Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 30.8.1993 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz) und den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz), teilen wir mit, daß sich die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst der in der Beilage angeschlossenen Stellungnahme des Zentralausschusses beim BMAS für die Bediensteten der Arbeitsämter vom 4.d.M. anschließt.

Weiters weisen wir darauf hin, daß wir 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt haben.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

Beilage
(Fot/Zl. 16.118/93)

FÜR DIE BEDIENSTETEN DER ARBEITSÄMTER



An
Gewerkschaft Öffentl. Dienst
Präsidium
Teinfaltstraße 7
1010 Wien

Gewerkschaft Öffentl. Dienst
Anl. 7
16119
Weitergeg
Bds. Sekt

(John Kapek)

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser AZ. Sachbearbeiter Klappe Datum
4.10.1993

Betreff: Stellungnahme des Zentralausschusses zum Ausgliederungsgesetz

Beiliegend wird die Stellungnahme zur gefälligen Kenntnis übermittelt:

Der Zentralausschuß hofft, daß in der Stellungnahme der Gewerkschaft die Probleme eingeflossen sind.

Für den Zentralausschuß

Der Vorsitzende

(Handwritten signature)
(Tuma)

ZENTRALAUSSCHUSS BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES
FÜR DIE BEDIENSTETEN DER ARBEITSÄMTER



An den
 Hr. Bundesminister
 Josef H E S O U N

Stubenring 1
 1010 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser AZ.	Sachbearbeiter	Klappe	Datum
34.401/20-3a/93	v.7.9.1993				30.9.1993

Betreff: Stellungnahme d. Zentralausschusses f.d.Bediensteten d.Arbeitsämter

Sehr geehrter Hr. Bundesminister !

Der Zentralausschuß d. Bediensteten der Arbeitsämter nimmt zum Entwurf des Ausgliederungsgesetzes wie folgt Stellung:

Einleitend gibt der Zentralausschuß bekannt, daß der Abschluß eines Kollektivvertrages bzw. einer Dienst-Besoldungs- und Pensionsordnung vor Beschlußfassung dieses Gesetzes unabdingbar ist.

Weiters erscheint es dem Zentralausschuß unerläßlich, daß auch die Geschäftsordnung vorliegen muß da diese auf den Gesamt Ablauf bzw. die Organisation und Inhalt dieses Gesetzes wesentlichen Einfluß hat. Dies hat der Zentralausschuß bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf des Ausgliederungsgesetzes bekannt gegeben und verlangt, an der Erstellung mitzuwirken.

Auch die Frage der Finanzierung hat vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geklärt zu sein.

Im Gegensatz zum 1. Entwurf fehlt die Bestimmung über die Betriebspension und eine Sicherung für die bisherigen Funktionsträger.

Ein weiterer Punkt ist die Anzahl und die Aufgaben (insbesond. das Stimmrecht) der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat und kann vom Zentralausschuß ebenso nicht akzeptiert werden, wie das Fehlen des Vertretungsrechtes auf Landesebene.

Zu den einzelnen Bestimmungen einige Bemerkungen:

§ 4 Abs.1 Vergleich mit § 7(2) Bundesbahnges. 92, § 110 Arb.VG..
 § 149a B-KUVG und § 78 (5) Arbeiterkammerges. 92

- § 4 Abs.2 ist zu streichen
- 5 kann nicht für Vertreter der Arbeitnehmer gelten
- §10 Mitsprache der Arbeitnehmervertreter erforderlich
- §11 Abs.1 Aufnahme der AN-Vertretung
- 3 siehe §4Abs.5
- §12 Abs.2 mindestens 2 Mitglieder der Arbeitnehmervertretung
- §19 der 2.Satz wäre zu streichen
- §43 Abs1.2 Das Vetretungsrecht muß auf Bundes-und Landesebene sowohl für Beamte als auch für KV Beschäftigte geregelt werden.wobei für die Beamten das PVG zu gelten hat.
- §44 Abs.1 Ist in einem KV geregelt
- 2+3 wäre zu streichen
- §45 Die Mitsprache auf Landes bzw.Regionalstellen wäre sicher- zu stellen.
- §61 Ist zu streichen. da der KOLLEKTIVVERTRAG vor der parlamentarischen Beschlußfassung vorliegen muß
- §62 Abs.1 Hier wäre eine Funktionswahrungsklausel aufzunehmen bzw. sicherzustellen, daß fd. Bediensteten keine dienst-u.be- soldungsrechtlichen Schlechterstellungen eintritt.
- 5 Hier ist nach §9Abs.2 PVG das Einvernehmen mit dem Zentralausschußherzustellen und ein Rückkehrrecht fest- zuhalten (es können nicht nur die Interessen des Dienst- gebers sonder auch die der Dienstnehmer berücksichtigt werden.
- §65 Abs.2 Siehe § 43

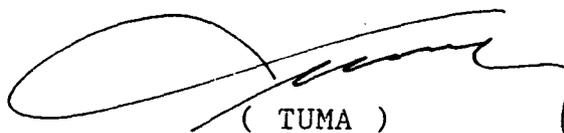
Der Zentralausschuß kann.aufgrund der aufgezeigten Probleme bzw. der noch offenen Fragen dem Entwurf nicht zustimmen hofft aber noch Gelegenheit zu erhalten mit dem Hr.Bundesminister ein Gespräch führen zu können.

Ergeht in Kopie

Präs.des ÖGB.
Präs.d BAKT
Abg z.NR.Hostasch
Sektionen Iu.III
alle FA
Präs.GÖD

Für den Zentralausschuß

Der Vorsitzende:



(TUMA)